

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Owschlag

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i. V. m. § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Owschlag in der Sitzung am 27.10.2010 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Owschlag und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtung benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Einziehung rückständiger Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschl. ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Wahlgrabstätte

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre | 200,00 € |
| b) für Särge über 1,20m für 25 Jahre | 980,00 € |
- (Verlängerungsgebühr jährl. 40,00 €)

2. Rasenwahlgrabstätte

- | | |
|---|-----------|
| für Särge über 1,20m für 25 Jahre – je Grabbreite | 1200,00 € |
|---|-----------|
- (Verlängerungsgebühr jährl. 48,00 €)

3. Urnenwahlgrabstätte - 2 Urnen -

- | | |
|--------------|----------|
| für 20 Jahre | 480,00 € |
|--------------|----------|
- (Verlängerungsgebühr jährl. 24,00 €)

4. Rasenurnengrabstätte – 2 Urnen -

- | | |
|----------------------------|----------|
| für 20 Jahre je Grabbreite | 580,00 € |
|----------------------------|----------|
- (Verlängerungsgebühr jährl. 29,00 €)

5. Baumbestattung

	700,00 €
--	----------

- | | |
|--|----------|
| 6. Für die zusätzliche Belegung einer Urne
in einem belegten Grab vor Ablauf der Ruhezeit | 120,00 € |
|--|----------|

7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbes oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 - 4 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben, Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens 5 Jahre.

II. Gebühren für die Bestattung

Die Erstbestattung ist in den Gebühren 1 – 4 enthalten.

- | | |
|--|----------|
| 1. Für eine zusätzliche Bestattung bei vorhandenem Grab | |
| - Säрге bis 1,20 m Länge | 150,00 € |
| - Säрге über 1,20 m Länge | 350,00 € |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | 120,00 € |
| 3. für die Benutzung der Leichenräume | 90,00 € |
| 4. für die Benutzung des Trauerraumes anlässlich einer Trauerfeier | 150,00 € |

III. Gebühren für Ausgrabungen

1. Bei Umbettungen von Särgen der 5fache Satz nach Tarifziffer II/1
2. Bei Umbettungen von Urnen der 2fache Satz nach Tarifziffer II/2

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Ausstellung / Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 20,00 € |
| 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals | 60,00 € |
| b) eines liegenden Grabmals | 40,00 € |
| Nachbeschriftungen sind nicht genehmigungspflichtig | |

§ 7

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussabstimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.07.2007 außer Kraft.

Owschlag, den

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Owschlag

-Der Kirchenvorstand-

K. Wamernö nde

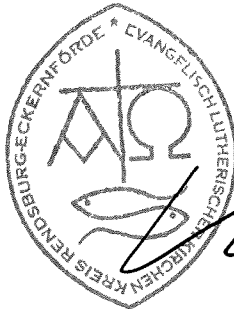
Vorsitz (Kirchensiegel)



[Signature]
Mitglied

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. Vom Kirchenvorstand Owschlag beschlossen am... 27. 10. 2010
2. kirchenaufsichtlich genehmigt am... 05. 11. 2010
3. Veröffentlicht am... 19. 11. 2010



Kirchenaufsichtlich genehmigt
Rendsburg, den 05. Nov. 2010

Der Kirchenkreisvorstand
des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde

(Vorsitzender)